

## **erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Anlass für die beabsichtigte Novelle des Gesetzes vom 18. Juni 1985 über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner/Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, LGBI. Nr. 77/1985, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 29/2003, das nunmehr die Bezeichnung „Gesetz vom 18. Juni 1985 über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Erzieher/Erzieherinnen an Horten und Kinderbetreuer/Kinderbetreuerinnen“ erhält, ist die Anpassung der dienstrechtlichen Regelungen an das mit LGBI. Nr. 58, vom 7. Oktober 2004, geänderte Stmk. Kinderbetreuungsgesetz und damit verbunden, die Aufnahme neuer dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Kinderbetreuerinnen. Kernstück der vorliegenden Gesetzesänderung ist im Wesentlichen die Änderung der Vorbereitungszeit und der Ferien- und Urlaubsregelung für Kindergartenpädagoginnen sowie weiters die Reformierung bzw. Neuschaffung von Gehalts- bzw. Entlohnungsstufen für Kinderbetreuerinnen, die jedoch für die derzeitigen Bediensteten nur wirksam werden, wenn sie sich für das neue System entscheiden und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes optieren. Darüber hinaus werden Tätigkeitsbeschreibungen der Kinderbetreuerinnen präzisiert und durch Übergangsbestimmungen der mögliche Wechsel des Besoldungsschemas näher bestimmt.

#### **2. Aufwand für die Gemeinden im Falle der Kürzung der Vorbereitungszeit und des Erholungsurlaubes**

Durch die Herabsetzung der Dauer des Erholungsurlaubes und allenfalls der Vorbereitungszeit für Kindergartenpädagogen/ Kindergartenpädagoginnen ist für die Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand nicht verbunden.

### 3. Kosten aufgrund der Schaffung eines neuen Besoldungsschemas für Kinderbetreuerinnen

Mit der vorliegenden Novelle sind für das Land Steiermark keine zusätzlichen Kosten, weder im Personal- noch im Sachbereich, verbunden.

Für die Gemeinden, die von dieser Gesetzesänderung im Falle des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung unmittelbar betroffen sind, sind exakte Kostenberechnungen erst möglich, wenn bekannt ist, welche Kinderbetreuerinnen in den einzelnen Gemeinden in das neue Besoldungsschema wechseln. Die Kosten der Einführung des neuen Besoldungsschemas resultieren aus den zusätzlichen Personalaufwendungen für jene Kinderbetreuerinnen, die in das neue Bezugssystem optieren und aus den überwiegend geringfügig höheren Einkommen der neu in den Gemeindedienst eintretenden Kinderbetreuerinnen.

Es ist daher damit zu rechnen, dass ein relativ hoher Anteil der davon betroffenen Kinderbetreuerinnen, die weitaus überwiegend in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur jeweiligen Gemeinde stehen, ins neue Besoldungsschema optieren wird. In der folgend wiedergegebenen Tabelle werden zu Vergleichszwecken die beiden Schemata „VB-Arbeiter (II) - ALT“ und „kb - NEU“ gegenüber gestellt:

Einstufung "ALT" für Kinderbetreuerinnen im Schema VB-Arbeiter (II)		Differenz	EINSTUFUNG "NEU" für Kinderbetreuerinnen im Schema "kb"	
II/4/1	1.108,70		Entl.st. 1	
VDZ	129			
MLZL	57,3			
	<b>1.295,00</b>	38,80		<b>1.256,2</b>
II/4/2	1.125,70		Entl.st. 2	
VDZ	129,00			
MLZL	57,30			
	<b>1.312,00</b>	23,10		<b>1.288,9</b>
II/4/3	1.142,80		Entl.st. 3	
VDZ	129,00			
MLZL	57,30			
	<b>1.329,10</b>	7,00		<b>1.322,1</b>
II/4/4	1.159,80		Entl.st. 4	
VDZ	129,00			
MLZL	57,30			
	<b>1.346,10</b>	-9,00		<b>1.355,1</b>
II/4/5	1.176,60		Entl.st. 5	
VDZ	129,00			
MLZL	57,30			
	<b>1.362,90</b>	-25,60		<b>1.388,5</b>

II/4/6	1.193,60		Entl.st. 6	
VDZ	129,00			
MLZL	57,3			
	1.379,90	-24,70		1.404,6
II/4/10	1261,8		Entl.st. 10	
VDZ	129			
MLZL	57,3			
	1448,1	-72,7		1.520,8
II/4/20	1432,3		Entl.st. 20	
VDZ	129			
MLZL	66,6			
	1627,9	-214,5		1.842,4

Nach der Einführung des vorliegenden neuen Bezugssystems ergeben sich für die Gemeinden im Vollzug folgende Minderaufwendungen:

- a) die Einstufung von Kinderbetreuerinnen im neuen Bezugssystem wird gegenüber der derzeitigen Situation vereinfacht und erspart somit Verwaltungsaufwand und
- b) die Bezugsverrechnung wird aufgrund der Abschaffung verschiedenster Zulagen ebenfalls vereinfacht. Dieser Einsparungseffekt tritt jedoch erst später zu Tage, da vorerst die Abrechnung nach dem alten und dem neuen Bezugssystem parallel geführt werden muss.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Z. 1:

Das geltende Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner/Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, erhält einen neuen Langtitel.

### Zu Z. 3, 8, 11, 14, 16, 17 und 19:

Mit diesen Anordnungen sollen in den betroffenen Bestimmungen die nicht mehr aktuelle Bezeichnung „Kindergärtner/Kindergärtnerinnen“ (Sonderkindergärtner/Sonderkindergärtnerinnen)“ durch die entsprechenden neuen Begriffe, wie „(Sonder-)Kindergartenpädagoginnen und (Sonder-)Erzieherinnen an Horten“, die auch im Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz enthalten sind, ersetzt werden.

#### Zu Z. 4:

Mit dieser Bestimmung wird der Verweis auf die landesgesetzlich festgelegten fachlichen Anstellungserfordernisse aktualisiert.

#### Zu Z. 5:

Mit der Modifizierung der Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit von Kindergartenpädagoginnen soll einerseits gewährleistet werden, dass das Betreuungspersonal mehr Zeit für die tatsächliche Führung von Kindergruppen aufwenden kann und andererseits die mit der Änderung des Stmk. Kinderbetreuungsgesetzes verbundene Erhöhung der Personalkosten für Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Möglichkeit der Reduzierung der Rahmenzeit für Vorbereitungsarbeiten geringfügig ausgeglichen werden können.

#### Zu Z. 6 und 7:

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden mittels Kürzung des derzeitigen Urlaubsanspruches von Kindergartenpädagoginnen im Ausmaß der Ferienzeit eine Öffnung der Kindergärten auch während der Ferien zu ermöglichen. Bei den angestellten Überlegungen ging man von der Dauer eines „normalen“ Urlaubsausmaßes aus und prüfte aus verfassungsrechtlicher Sicht am Maßstab des Vertrauensschutzes die Einschränkung der bisher bestehenden Urlaubs- bzw. Ferienregelung. In diesem Zusammenhang konnte unter Beachtung der Judikatur von vornherein nicht davon ausgegangen werden, dass der Verfassungsgerichtshof den Anspruch auf ein bestimmtes Urlaubsmaß als verfassungsrechtlich geschütztes wohlerworbenes Recht sehen würde. In der Steiermark gibt es eindeutig ein öffentliches Interesse an längeren Öffnungszeiten in sämtlichen Bereichen der Kinderbetreuung und kann dies im gegebenen Zusammenhang für die Gemeinden die Kindergartenerhalter sind durch eine Änderung des Dienstrechtes in diesem Punkt auf längere Zeit ermöglicht werden. Bei der Reduzierung des Urlaubsanspruches für Kindergartenpädagoginnen handelt es sich nicht um die Sonderbelastung einer kleinen Gruppe von Dienstnehmern sondern würde durch die Anpassung des Urlaubsanspruches der Kindergartenpädagoginnen an das Dienstrecht bzw. Arbeitsrecht der anderen vergleichbaren Gruppen von Dienstnehmern (Kinderbetreuerinnen, Kindergärtnerinnen im privaten Dienst) eine derzeit bestehende Besserstellung beseitigt werden.

#### Zu Z. 10:

Mit dieser Bestimmung werden die Arbeits- und Tätigkeitsbereiche der Kinderbetreuerinnen nach den bisher allgemeinen Erfahrungen aus der Praxis festgeschrieben. Als maßgebende Anhaltspunkte für die Tätigkeitsbeschreibung dienten dabei die Erläuterungen der FA6B zum

Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000. Mit Aufnahme einer demonstrativen Aufzählung von konkreten Tätigkeitsbeschreibungen der Kinderbetreuerinnen ins Gesetz sollte eine konkrete Abgrenzung zur Tätigkeit gegenüber Kindergartenpädagoginnen bzw. Grobreinigungskräften und Hauspersonal ermöglicht werden.

Zu Z. 12 und 18:

In diesen Tabellen werden erstmals für Kinderbetreuerinnen eigene Gehalts- bzw. Entlohnungsschemata festgelegt.

Zu Z. 15 und 20:

Ernennungen bzw. Überstellungen haben nach dieser Anordnung linear in die jeweilige Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe zu erfolgen.

Zu Z. 21:

In den Übergangsbestimmungen wird verankert, dass jene Kinderbetreuerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesänderung bereits in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, ein Optionsrecht erhalten, in das neue Besoldungsschema zu wechseln. Das Optionsrecht ist auf 6 Monate befristet. Die Erklärung bewirkt den Übertritt ins neue System zu Beginn des der Erklärung folgenden Kalendermonats. Sie ist nicht widerrufbar und die Beifügung von Bedingungen ist nicht zulässig. Für Kinderbetreuerinnen die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden, gilt zwingend das neue Besoldungsschema.

Um den Eingriff bei der Reduzierung des Urlaubsanspruches für Kindergartenpädagoginnen verhältnismäßig zu gestalten wurde in § 16b für bereits in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde befindliche Kindergartenpädagoginnen insofern eine Einschleifregelung geschaffen, dass der zu kürzende Urlaub im Zeitraum von drei Jahren Schritt für Schritt abgebaut wird.

Eine Differenzierung in eine „Altgruppe“, die das ungekürzte Urlaubsausmaß weiterhin beibehält und einer „Neugruppe“, die ins normale Dienstrecht fällt, wurde nicht in Erwägung gezogen, da dies das System in sich wieder gleichheitswidrig machen würde. Für eine solche Differenzierung fehlt jegliche sachliche Rechtfertigung, da nicht wie z.B. bei pensionsrechtlichen Ansprüchen davon auszugehen ist, dass ab einem bestimmten Alter im Vertrauen auf den Fortbestand der Rechtslage das Leben darauf eingestellt wurde und Lebensentscheidungen getroffen wurden. Dass ab einem bestimmten Alter der Erholungsbedarf steigt, ist ohnehin im „normalen“ Dienstrecht vorgesehen.